



Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 Aktiengesetz (AktG)

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der HELLA GmbH & Co. KGaA (nachfolgend auch „Gesellschaft“ oder „HELLA“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung am 27. Februar 2025 unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten mit Ausnahme der dargelegten Abweichungen entsprochen hat und künftig entsprechen wird.

I. Rechtsformspezifische Besonderheiten

Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Rechtsform einer KGaA. Viele Empfehlungen des DCGK können daher nur in modifizierter Form auf HELLA angewendet werden. Wesentliche Modifikationen ergeben sich insbesondere aus den folgenden rechtsformspezifischen Besonderheiten:

1. Geschäftsführung

Im Unterschied zu einer Aktiengesellschaft, deren Geschäfte vom Vorstand geleitet werden, wird die Geschäftsführung bei einer KGaA von den persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementären) wahrgenommen. Deren Bestellung und Abberufung obliegt nicht dem Aufsichtsrat, sondern ist Sache der Hauptversammlung. Die Gesellschaft hat eine persönlich haftende Gesellschafterin, die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit Sitz in Lippstadt, die durch ihre Geschäftsführer Prof. Dr. Peter Laier (Vorsitzender der Geschäftsführung), Stefan van Dalen, Stefanie Rheker, Philippe Vienney und Jörg Weisgerber vertreten wird. Anders als beim Vorstand einer Aktiengesellschaft ist die Bestellung der Geschäftsführer der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH nicht befristet. Die Anteile an der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH werden von der

Gesellschaft gehalten. Die damit verbundenen Gesellschafterrechte werden vom Gesellschafterausschuss ausgeübt.

2. Gesellschafterausschuss

Die Rechtsform der KGaA bietet anders als die der Aktiengesellschaft die Möglichkeit, weitere fakultative Organe zu schaffen. Hiervon hat die Gesellschaft Gebrauch gemacht. Der nach der Satzung errichtete und von der Hauptversammlung gewählte Gesellschafterausschuss überwacht und berät die persönlich haftende Gesellschafterin bei der Führung der Geschäfte und kann ihr eine Geschäftsordnung geben. Zudem legt er fest, welche Geschäfte der persönlich haftenden Gesellschafterin seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Er hat Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Gesellschafterausschuss übt sämtliche Rechte aus den von der Gesellschaft gehaltenen Anteilen an der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH aus. Ihm obliegt insbesondere die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Regelung von deren Anstellungsverhältnissen.

Der Gesellschafterausschuss ist ferner für die Ausführung der Beschlüsse der Aktionäre zuständig.

Soweit der DCGK Empfehlungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats enthält, die bei HELLA satzungsgemäß vom Gesellschafterausschuss wahrgenommen werden, werden diese Empfehlungen auf den Gesellschafterausschuss bezogen.

3. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft eingeschränkte Kompetenzen. Insbesondere verfügt er über keine Kompetenz für die Bestellung und Abberufung sowie für die Dienstverhältnisse der Geschäftsführung. Er kann

der Geschäftsführung auch keine Geschäftsordnung geben und keine zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte festlegen.

4. Hauptversammlung

Die Rechtsstellung der Hauptversammlung unterscheidet sich nicht wesentlich von der einer Aktiengesellschaft. Insbesondere wählt sie die Anteilseignervertreter des Aufsichtsrates und die Mitglieder des Gesellschafterausschusses. Soweit rechtlich zulässig, werden Beschlüsse in der Hauptversammlung von HELLA mit einfacher Mehrheit gefasst. Anders als bei einer Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung von HELLA gesetzlich zwingend über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Nach dem Aktiengesetz (AktG) sind bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA von der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter abhängig (siehe § 285 Absatz 2 AktG und § 286 Absatz 1 AktG). Dieses Zustimmungsrecht ist durch die Satzung von HELLA ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist; dies betrifft insbesondere Satzungsänderungen, Grundlagengeschäfte, außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen und die Aufnahme und Abberufung von persönlich haftenden Gesellschaftern. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung hingegen ist nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Nach der Satzung der Gesellschaft erklärt die persönlich haftende Gesellschafterin diese Zustimmung mit der an die Hauptversammlung gerichteten Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss.

II. Abweichungen von Empfehlungen des DCGK

1. Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 27. Februar 2025

Im Zeitraum seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung am 27. Februar 2025 wurde den folgenden Empfehlungen des DCGK nicht entsprochen.

- a) Abweichend von Empfehlung G.10 DCGK wird die variable Vergütung nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt. Infolge des Erwerbs eines Großteils der Aktien von HELLA durch FORVIA

zu Beginn des Jahres 2022 ist die Entwicklung des Aktienkurses von HELLA nur noch bedingt aussagekräftig. HELLA hat daher die LTI-Komponente mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu strukturiert und berücksichtigt die Entwicklung des Aktienkurses von HELLA nicht mehr.

2. Zukunftsbezogener Teil

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat von HELLA beabsichtigen, der vorstehend unter Ziffer 1 Buchstabe a) genannten Empfehlung des DCGK auch künftig aus den genannten Gründen nicht zu entsprechen.

Lippstadt, 23. Februar 2026

Die persönlich haftende
Gesellschafterin

Der Gesellschafterausschuss

Der Aufsichtsrat